

Regressgefahr beim Sprechstundenbedarf - Liste potentiell regressgefährdeter Mittel (Stand: Prüfquartal 03/2020, August 2021)

Neben der Abwicklung des Sprechstundenbedarfs zum 01.01.2015 haben die Krankenkassen in Hamburg auch die Prüfung („Sachlich-rechnerische Richtigstellung“) der SSB-Verordnungen auf die Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD) übertragen. Das erste durch die RPD geprüfte Quartal war das Verordnungsquartal 02/2014. Da sich aufgrund dieses Wechsels Verschiebungen im Prüfungsschwerpunkt ergeben könnten, stellen wir künftig - **beginnend** mit den Erfahrungen aus dem Prüfquartal 02/2014 – auf unserer Homepage eine Liste zur Verfügung, die Ihnen zeigt, welche Mittel am häufigsten beanstandet werden. **Erstmals beanstandete Produkte sind rot markiert.** Ergänzend zu den Regelungen der SSB-Vereinbarung soll diese Liste als Orientierungshilfe dienen, um kurzfristig das Verordnungsverhalten im SSB anpassen und so Regresse vermeiden zu können.

Rechtshinweis: Die Verordnungsfähigkeit des Sprechstundenbedarfs ergibt sich aus den Anlagen I bis IV der Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zwischen der KVH und den Verbänden der Krankenkassen. Die anhängende Liste ist eine Zusammenstellung von Mitteln, die durch die RPD beanstandet wurden und in der ersten Instanz zu einem Regress geführt haben. Eventuelle Widerspruchsverfahren können nicht berücksichtigt werden. Die Liste ist daher nicht rechtsverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die enthaltenen Fertigarzneimittel, Medizinprodukte sowie Produkt- und Firmennamen sind nur beispielhaft genannt. Die gesetzlichen Regelungen zur Verordnungsfähigkeit zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 34 SGB V (z.B. Arzneimittelrichtlinien) sind weiterhin zu beachten, ebenso das Wirtschaftlichkeitsgebot. Sie finden den jeweils aktuellen Stand der Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf unter www.KVHH.net => Recht&Verträge=>Verträge

1. Verband und Nahtmaterial			
Produktgruppe	Untergruppe	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Binden	Halbstarrer Verband (Meereschlick)	FASCIA MARE Meerschlickverband	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht ordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur Zinkleimverbände sind erstattungsfähig; ein ersatzweiser Bezug anderer Mittel ist nicht zulässig.
Binden	Kinesiotape	LEUKOTAPE K (alle Farben)	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht ordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Kinesiotape kann nicht zu Lasten der GKV verordnet werden.
Moderne Wundauflagen	Folienverbände	OPSITE FLEXIGRID® transparenter Wundverband, SUPRASORB F Folienwundverband, LEUKOMED Control, OPSITE Post OP®, MEPITEL Film, OPSITE Flexifix, ASKINA Soft Clear, FIXOMULL transparent	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht ordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Folienverbände sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen.
Moderne Wundauflagen	Schaumstoffverband mit Polyhexanid	SUPRASORB X+PHMB HydroBalance Wundverb.,	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht ordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Moderne Wundauflagen	Schaumstoffverbände	ALLEVYN Schaumverband nicht haftend, ALLEVYN Schaumverband haftend, ALLEVYN Schaumverband Ferse nicht haftend, AQUACEL Foam adhäsiv, BIATAIN AG Schaumverband, MEPILEX Schaumverband, MEPILEX Border, MEPILEX Lite Schaumverband, DRACOFoam Haft Schaumstoff, OSMO MED Wundpflaster, SYSPUR DERM Weichschaumkompressen, URGOSTART Schaumstoffwundverband, EPIGARD Hautersatz, CUTIMED Cavity Schaumverband, HYDROTAC COM Schaumverband, URGOTUEL FOAM BORDER, ALLEVYN GENTLE, BORDER, SUPRASORB P, BIATAIN Silicone Lite Schaumverband, BIATAIN Schaumverband, CUTIMED HydroControl, CUTIMED Siltec Plus, EPIGARD Verband	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht ordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Schaumstoffverbände sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen.
Moderne Wundauflagen	Arzneistoffhaltige Verbände	ATRAUMAN Ag steril Kompressen, OSMO MED Ag Wundpflaster steril, ALLEVYN Silber Schaumverband, MEPILEX Ag Schaumverband, MEPILEX BORDER AG, BACTIGRAS antiseptische Paraffingaze, FUCIDINE Gaze, URGOCLEAN AG®, BETAISODONA Wundgaze	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht ordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Arzneistoffhaltige Verbände sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen.
Moderne Wundauflagen	Hydrogele	NU GEL Hydrogel, OCTENILIN Wundgel, LAVANID Wundgel, CUTIMED HYDROGEL, DRACOWUNDGEL Infekt mit Applikator	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht ordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Hydrogele sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen. Die Wirkstoffe Octenidin und Polyhexanid sind nur als Wundspüllösungen nach Anlage 2.3 zulässig.

1. Verband und Nahtmaterial			
Produktgruppe	Untergruppe	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Moderne Wundauflagen	Hydrofaser	AQUACEL Extra	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Moderne Wundauflagen	Hydrogelpflaster	GOTAC Hydrogel-Pflaster	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Moderne Wundauflagen	Kollagenverbände	CUTIMED Epiona	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Kollagenverbände sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen.
Moderne Wundauflagen	Polyacrylatfaser	URGO CLEAN Kompressen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Moderne Wundauflagen	Silikonverbände	ADAPTIC touch, ALLEVYN Life Verband, ADAPTIC DIGIT FINGER Verband, ATRAUMAN Silicone, DRACOTÜLL Silikon	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Silikonverbände sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen.
Gips- und Cast-Zubehör	Gehsohle	ARTISTEP S	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Der Artistep hätte als Sachkosten auf dem Behandlungsausweis abgerechnet werden müssen. Kein Sprechstundenbedarf.
Moderne Wundauflagen	Alginatverband	CUTIMED Alginate Alginatkompressen 10x20 cm, SUPRASORB A +AG, TRIONIC Wundtamponade, GoTa-Sorb steril, URGOSORB-Tamponade, SORBALGON	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Alginatverbände sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen.
Moderne Wundauflagen	Hydrogelverbände	HYDROSORB Wundverband, GOTAC HydroGel-Pflaster, CUTIMED Sorbact Gel	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Moderne Wundauflagen	Polyurethanschäum	SUPRATHEL CW 9X10CM	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Moderne Wundauflagen	Polyurethanfolie	HYDROFILM ROLL 10MX15CM	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Folienverbände sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen.
Moderne Wundauflagen	Debridement	DEBRISOFT Pad	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Kompressen sind nur als Verbandmaterial (Mullkompressen) gemäß Anlage 2.1 SSB-V anforderbar, jedoch nicht für die Wundreinigung.
Pflaster	Fixierpflaster	OPSITE I V 3000 transp. Kanül. Fixierpflaster	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Pflaster	Testpflaster	CURATEST F Folien® Testpflaster, CURATEST VLIES Testpflaster	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten
Verband- und Nahtmaterial	Endoclips	Einwegclipsystem HX201UR 135 B	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Instrumente gehören zu den allgemeinen Praxiskosten. Die separaten Klammern können angefordert werden, nicht aber das Gerät.
Verband- und Nahtmaterial	Tupfer	PRO OPHTHA Augenstäbchen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Augenstäbchen sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Verband- und Nahtmaterial	Uhrglasverbände	ORTOLUX Uhrglasverband, OKKUGLAS Aero Uhrglasverband	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Verband- und Nahtmaterial	Verbandmull- bzw. Mullkompressen	SOFNET Stoma Kompressen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Die Kompressen sind vom Hersteller als Stomaartikel zur Reinigung ausgewiesen. Kein Sprechstundenbedarf.

2. Mittel zur Anästhesie, auch zur akuten Schmerztherapie			
Produktgruppe	Untergruppe	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Hämatologika	Enzyme	HYLASE DESSAU 1500IE VIAL	Gemäß Anlage 2.2 der SSB-Vereinbarung ist Hyaluronidase nur als Zusatz für Lokalanästhetika in der Ophthalmologie anforderbar. Für die Fachgruppen Augenärzte, Anästhesisten und Chirurgen nachvollziehbar.
Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie	Lokalanästhetika	Lidocain-/Tetracain-Rezepturen	Rezepturen zur Lokal- und Leitungsanästhesie sind nicht anforderbar. Anforderbar sind: Lösungen und Sprays als Fertigpräparate (Bsp. Xylocain Pumpspray, Gingicain D Spray,...). Weiterhin anforderbar sind: Anästhesiepflaster, lokalanästhetische Cremes und - sofern für die Anwendung der Creme Okklusivbedingungen vorgeschrieben - die zugehörigen Okklusivpflaster (nur zur Anwendung bei Kindern) und lokalanästhetische Salben, sofern die Anwendung vor dem Eingriff medizinisch erforderlich ist.
Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie	Lokalanästhetika	PROCAIN LOGES 1% Injektionsflasche, LIDOCAIN PRESSELIN 1%	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Das Präparat ist zugelassen für die Injektion im Rahmen neuraltherapeutischer Anwendungsprinzipien. Dies ist in der Anlage 2.2 ausgeschlossen.

3. Desinfektions- und Hautreinigungsmittel,			
Produktgruppe	Untergruppe	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Antiseptika	Flächendesinfektion	BACILLOL 30 Tissues	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten. Hände- und Flächendesinfektion gehören zu den allgemeinen Praxiskosten.
Antiseptika	Hautdesinfektion	ALKOHOL 70% Hetterich, Isopropanol 100%, Aceton	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Alkohol im SSB ist nur als Isopropyl 70 % anforderbar.
Antiseptika	Gynäkologische Antiseptika	ALBOTHYL-Konzentrat	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Albothyl Konzentrat ist zugelassen zur vaginalen Anwendung, daher nur für Gynäkologen anforderbar. Ein Off-label-use ist im SSB nicht zulässig.
Antiseptika	Händedesinfektion	STERILLIUM Classic Pure / Virugard Lösung, ASEPTOMAN Händedesinfektion	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten. Hände- und Flächendesinfektion gehören zu den allgemeinen Praxiskosten.
Antiseptika	Hydrogel, polihexanidhaltig	LAVANID Wundgel, PRONTOSAN Woundgel, hergestellte REZEPTUREN	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Desinfektions- und Hautreinigungsmittel ausschließlich in <u>flüssiger</u> Form zur Anwendung am Patienten nach Anlage 2.5 bzw nur jodpovidonhaltige <u>Salben</u> nach Anlage 2.6
Antiseptika	Hydrogel, octenidinhaltig	LINOSEPTIC-Gel	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Desinfektions- und Hautreinigungsmittel ausschließlich in <u>flüssiger</u> Form zur Anwendung am Patienten nach Anlage 2.5 bzw nur jodpovidonhaltige <u>Salben</u> nach Anlage 2.6
Antiseptika	Stomatologika	SOCKETOL Paste	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.

4. Reagenzien und Schnellteste		
Produktgruppe	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Blut- und Harnteststreifen	COMBUR 3 E Test, COMBUR 5 HC Test, COMBUR 6 Test, COMBUR 9 Test, COMBUR 10 Test, MICRAL TEST II, TROPT Sensitive Teststreifen; COAGUCHEK XS PT Test, ACCU CHEK AVIVA PLASMA II, ONE TOUCH ULTRA SENSOR, STREP A Testkit, TROPONIN Schnelltestkarte, MULTISTIX 10 SG Teststreifen, D-DIMER Schnelltest, ACCU CHEK Compact, CONTOUR Next Sensoren, REFLOTRON CREATININE Teststreifen	Sind nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten. Zulässig sind nur Testmaterialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Glucose im Harn (ggf. einschl. Kontrolle auf Ascorbinsäure) sowie die Bestimmung des pH-Wertes im Harn.

5. Diagnostische und therapeutische Mittel zur Anwendung in der Praxis			
Produktgruppe	Untergruppe	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Antipsoriatika	Psoralene	MELADININE Lösungskonzentrat 0,3%	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Diagnostikum	Flourescein	FLUORESCEIN Alcon 10% Ampullen	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten. Flourescein-Natrium Ampullen zur Flouresceinangiographie des Augenhintergrundes sind nicht in Anl. 2.5 aufgeführt. Nur Flourescein-Papier und Augentropfen sind für die Anwendung im Zusammenhang mit einer Spaltlampenuntersuchung nach Anl. 2.5 anforderbar.
Diagnostikum	Toluidinblau	TOLUIDINBLAU Ampullen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Diagnostikum	Guajak-Test	HAEMOCCULT-Test	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Diagnostikum	C13-Atemtest	DIABACT UBT Tabletten	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Kostenpauschale 40154
Diagnostikum	Glucosetoleranztest	GLUKOSE 75G LIMETTE	Lebensmittel
Einmalinfusionsbestecke	Spezialinfusionssysteme	INFUSIONSGER V86P-R NODEHP	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. DEHP-freie Infusionsbestecke sind im Sprechstundenbedarf ausgeschlossen.
Einmalkanülen	Blutentnahmegeräte,	BD VACUTAINER® Safety Lok 21 G 18 cm Blutentn.Set, Safety-Multify®-Kanüle, STERICAN-Kanülen	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten
Einmalkanülen	Portkanülen	PORTNADEL PowerLoc Inf.Set 20 Gx25 mm o.Inj.M., GRIPSTICK SAFETY Hubernadel, Sicherheitsportkanüle Perouse,	Portnadeln sind nur für onkologisch tätige Ärzte und Schmerztherapeuten anforderbar
Einmalkanülen	Spezialkanülen	STIMUPLEX A50 0.70X50MM, BD Yale Spinalkanüle, PARAZENTESEKANÜLE nach Schlottmann	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten
Einmalkanülen	Sprühkanülen	XYLOCAIN SPRUEHKAN K 12CM	Einmalartikel wie Kanülen, Spritzen etc. sind in den Gebührenordnungspositionen enthalten.
Einmalleanzetten		SOLOFIX BLUTLANZETTEN, Accu-Chek Safe-T-Pro Uno	Die Kosten für Einmalartikel sind im Honorar enthalten. Zudem sind Lanzetten in Anlage 3 aufgeführt und somit nicht anforderbar.
Einmalskalpelle		CUTFIX	Einmalartikel wie Kanülen, Spritzen etc. sind in den Gebührenordnungspositionen enthalten.
Einmalspritzen	Perfusorspritzen	BD PERFUSION MIT AUFG KANÜLE	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten
Gleitmittel		ENDOSGEL, Gyn-Lys, REKTO Lys	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Kosten, die Anwendung vom ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehen, sind nicht über den Sprechstundenbedarf erstattungsfähig.
Infusionszubehör	Infusionsfilter	INTRAPUR LIPID	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Infusionszubehör	Infusionsleitungen	ACTI FINE INFLG DEHP FR 30	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Infusionszubehör		DISCOFIX C DREIW 10CM S BL, DISCOFIX DREIWEGEHA L LOCK	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Dreiwegehähne sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen.
Infusionszubehör	Patientenschläuche	Secufill® - Patientenschlauch, Patientenschläuche Fa. MEDTRON,	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Patientenschläuche sind in Anlage 3 der SSB-Vereinbarung ausgeschlossen.
Infusionszubehör		SPIKE ohne Flüssigkeitsfilter, MINI SPIKE Plus	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten
Inkontinenzhilfen	Ballonkatheter	URONOVIS TRANSURETHRAL Silikon CH18, UROMED TIEMANN Ballonkatheter, UROMED Silikon BALL KAT	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Instrumente		LARYNX TUBUS latexfr	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten
Instrumente		CURETTE STIEFEL 7MM	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten
Instrumente		SUPER CORE Biopsieinstrumente	Biopsieinstrumente sind nicht Gegenstand der SSB-Vereinbarung. (Zulässig sind nur Einmalbiopsienadeln, ausgenommen Ovarbiopsienadeln.)
Instrumente	Abstrichbürsten	CYTOBRUSH Plus	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten
Kältespray		CHLORAEETHYL Dr. Henning, EISSPRAY Ratiopharm	Das Medizinprodukt ist nicht in der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie gelistet. Zudem ist Eisspray gem. Anlage 3 ausgeschlossen
Katheter	Drainagen	ASZITESPLUS Drainagekatheterset nach Schlottmann	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.

5. Diagnostische und therapeutische Mittel zur Anwendung in der Praxis

Produktgruppe	Untergruppe	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Keratolytika		Silbernitrat-Kaliumnitrat Ätztift	Das Medizinprodukt ist nicht in der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie gelistet. Keratolytika sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Keratolytika	Salicylsäure	GUTTAPLAST	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Laxantien		Laxans AL, MOVICOL	Laxantien sind nur zur Vorbereitung diagnostischer und operativer Eingriffe anforderbar.
Markierungsdraht		DUALOK® Markierungsdraht 77 mm, DUALOK® Markierungsdraht 107 mm	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Mund- und Rachentherapeutika	Antiseptika	OCTENIDOL md Mundspüllösung, CHLORHEXAMED Fluid, Forte	Mund- und Rachentherapeutika sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Antibiotika-Kombinationen	ISOPTO MAX Augentropfen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika (keine Inserte) zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Antiseptika	POSIFORMIN 2%	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika (keine Inserte) zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Künstliche Tränen	VISC OPHTAL Augengel, VIDISIC Augengel, VISCO VISION Gel, METHOCEL 2% Augentropfen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika (keine Inserte) zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Mydriatika	MYDRIASERT Augeninsert, MYDRANE	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika (keine Inserte) zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Antiphlogistika	VOLTAREN OPHTHA	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika (keine Inserte) zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Praxisbedarf		KREPPFIX ZUNGENLÄPPCHEN Krepppapier	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Allgemeine Praxiskosten
Praxisbedarf		SCHUTZUEBERZ REKTALSONDE28	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Allgemeine Praxiskosten
Praxisbedarf	Abdecktücher	RAUCODRAPE Inzisionsfolie	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Allgemeine Praxiskosten
Praxisbedarf	Einmalhandschuhe	SENTINA AMBIDEX, GENTLE SKIN GRIP	Ist nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM mit dem Honorar abgegolten. Einmalhandschuhe sind gemäß Anlage 3 ausgeschlossen.
Praxisbedarf	Fingerlinge	FINGERLINGE Latex	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Allgemeine Praxiskosten
Praxisbedarf	Holzmundspatel	HOLZMUNDSPATEL 15CM	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Mundspatel sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Praxisbedarf	Krankenunterlagen	KRANKENUNTERLAGEN 40X60CM, MOLINEA PLUS	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Allgemeine Praxiskosten
Praxisbedarf	Lochtücher	FOLIODRAPE Lochtuch	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Allgemeine Praxiskosten
Praxisbedarf	OP-Masken	SENTINEX OP MASKEN FOG FRE	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Allgemeine Praxiskosten
Praxisbedarf		SAUERSTOFFBRILLEN	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Die Kosten für Einmalartikel sind bereits mit dem Honorar abgegolten.
Praxisbedarf		Wasser gereinigt PH Eur; AQUA B BRAUN SPUEL Kunststoff FFflasche	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Die Kosten für Aqua pur., dem., dest. etc. gehören zu den allgemeinen Praxiskosten.
Praxisbedarf	Ultraschallgel		Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Allgemeine Praxiskosten
Punktionsbestecke	Besteck zur Pleurapunktion	PLEUROFIX	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Pleurapunktionsbestecke sind nicht in Anlage 2 aufgeführt.
Schienen	Armschienen	KREWI fract Oberarmschiene	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Armschienen sind nicht Gegenstand der SSB-Vereinbarung

6. Arzneimittel für Notfälle			
Produktgruppe	Wirkstoff	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Spüllösungen		RINGER LÖSUNG CF Care Lock, RINGER LÖSUNG CF Stopfen, PURISOLE SM verdünnt, FREKA DRAINJET Kochsalzlösung 0,9% ISO, RINGER LACTATE B.Braun Spüllsg.EL., TAUROLOCK Hep. 500 Amullen, NAEL 0.9% BRAUN SP ECOCLI, AQUA B BRAUN SPUEL Kunststoff Flasche, BSS STERILE SPUELLOESUNG, AMPUWA F SPUELZW PLASTIPUR, RINGER F SPUELZW PLASTIPUR	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Spüllösungen sind nach Anlage 3 ausgeschlossen.
Spüllösungen zur Anwendung am Auge		PLUM NAEL, BSS Deltamedica, BSS Distra Sol	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Spüllösungen sind bereits in der Gebührenordnungsposition enthalten.
Abführmittel	Glycerol	BABYLAX	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Laxanzien sind nur zur Vorbereitung diagnostischer und operativer Eingriffe über den Sprechstundenbedarf bezugsfähig.
Abführmittel	Macrogol	KINDERLAX, LAXBENE, MOVICOL	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Laxanzien sind nur zur Vorbereitung diagnostischer und operativer Eingriffe über den Sprechstundenbedarf bezugsfähig.
Acidose-therapeutika	Natriumhydrogencarbonat	NATRIUMHYDROGENCARBONAT 8,4% B.Braun	Acidose-therapeutika sind gemäß Anlage 3 ausgeschlossen
Analgetika	Kombinationen	DOLOMO TN	Dolomo TN unterliegt dem Verordnungs-ausschluss nach Anlage III Nr. 6 der Arzneimittel-Richtlinie (Analgetika in fixer Kombination mit nicht-analgetischen Wirkstoffen).
Analgetika	Diclofenac	VOLTAREN Resinat, DICLOFENAC Ratio SL, DICLAC Retard	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Analgetika (nur schnell freisetzende Darreichungsformen, keine Präparate mit modifizierter bzw. retardierter Wirkstofffreisetzung)
Analgetika	Oxycodon, Naloxon	OXYGESIC Retardtabletten	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Analgetika (nur schnell freisetzende Darreichungsformen, keine Präparate mit modifizierter bzw. retardierter Wirkstofffreisetzung)
Analgetika	Oxycodon, Naloxon	TARGIN Retardtabletten	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Analgetika (nur schnell freisetzende Darreichungsformen, keine Präparate mit modifizierter bzw. retardierter Wirkstofffreisetzung)
Analgetika	Tilidin, Naloxon	VALORON N retard, TILIDIN - Retardtabletten (Generika divers)	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Analgetika (nur schnell freisetzende Darreichungsformen, keine Präparate mit modifizierter bzw. retardierter Wirkstofffreisetzung)
Analgetika	Tramadol	TRAMADOL- Retardtabletten (generika), TRAMAL long	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Analgetika (nur schnell freisetzende Darreichungsformen, keine Präparate mit modifizierter bzw. retardierter Wirkstofffreisetzung)
Analgetika	Paracetamol/ Butylscopolamin	Buscopan plus	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Butylscopolamin nur als Monopräparat anforderbar. Buscopan Plus unterliegt zudem dem Verordnungs-ausschluss nach Anlage III Nr. 6 der Arzneimittel-Richtlinie (Analgetika in fixer Kombination mit nicht-analgetischen Wirkstoffen).
Antiallergika	Dimetinden	Fenistil Gel	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Antiallergika zur topischen Anwendung sind im Sprechstundenbedarf ausgeschlossen.
Antiallergika	Epinephrin	FASTJEKT Autoinjektor, EMERADE Inj.-Lsg. in einem Fertigpen, JEXT Inj.-Lsg. in einem Fertigpen, EPIPEN AUTOINJEKTOR	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Antiallergika - nur flüssige Darreichungsformen zur oralen Anwendung, auch betamethasonhaltige Tropfen als Akutbehandlung nach Bienen- bzw. Wespenstichen bei Insektenallergie und injizierbare Darreichungsformen (keine Anaphylaxie-Bestecke und epinephrinhaltige Fertigspritzen)
Antiallergika	Rupatadin, Ebastin, Clemastin, Desloratadin, Levocetirizin	URTIMED 10 mg Tabletten, EBASTEL Filmtabletten, TAVEGIL Tabletten, DASSELTA Filmtabletten, EBASTIN aristo, AERIUS Schmelztabletten, XYZALL Tabletten	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Laut Anlage 2: Antiallergika - nur flüssige Darreichungsformen zur oralen Anwendung, auch betamethasonhaltige Tropfen als Akutbehandlung nach Bienen- bzw. Wespenstichen bei Insektenallergie und injizierbare Darreichungsformen (keine Anaphylaxie-Bestecke und epinephrinhaltige Fertigspritzen). Laut Anlage 4 (Notdienst): nur Cetirizin in Tablettenform
Antianämika	Eisencarboxymaltose	FERINJECT 50 mg Eisen/ml Inj.-/Inf.lsg.	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.

6. Arzneimittel für Notfälle			
Produktgruppe	Wirkstoff	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Antiasthmatika und Broncholytika	Reproterol und Cromoglicinsäure	AARANE	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Antiasthmatika und Broncholytika (sofort wirksame Dosieraerosole und injizierbare Darreichungsformen; keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen, keine
Antiasthmatika und Broncholytika	Beclometason	JUNIK Autohaler	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Antiasthmatika und Broncholytika (sofort wirksame Dosieraerosole und injizierbare Darreichungsformen; keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen, keine cortisonhaltige Dosieraerosole
Antiasthmatika und Broncholytika	Budesonid	Budes Dosieraerosol, Budesonid Easyhaler	Antiasthmatika und Broncholytika sind nur als sofort wirksame Dosieraerosole und injizierbare Darreichungsformen gem. Anlage 2.6 anforderbar (keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen, keine cortisonhaltigen Dosieraerosole).
Antiasthmatika und Broncholytika	Epinephrin	INFECTOKRUPP Inhalationslösung	Antiasthmatika und Broncholytika sind <u>nur als sofort wirksame Dosieraerosole</u> (keine cortisonhaltigen) und <u>injizierbare</u> Darreichungsformen anforderbar; keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen. Somit sind Inhalationslösungen nicht anforderbar.
Antiasthmatika und Broncholytika	Formoterol	FORMOTEROL HEXAL Easyhaler	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Antiasthmatika und Broncholytika (sofort wirksame Dosieraerosole und injizierbare Darreichungsformen; keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen, keine cortisonhaltige Dosieraerosole
Antiasthmatika und Broncholytika	Fluticason/Salmeterol	VIANI forte 50/500 Diskus	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Antiasthmatika und Broncholytika (sofort wirksame Dosieraerosole und injizierbare Darreichungsformen; keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen, keine cortisonhaltige Dosieraerosole
Antiasthmatika und Broncholytika	Tiotropiumbromid	SPIRIVA 18 µg Handihaler	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Antiasthmatika und Broncholytika (sofort wirksame Dosieraerosole und injizierbare Darreichungsformen; keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen, keine cortisonhaltige Dosieraerosole
Antiasthmatika und Broncholytika	Ipratropiumbromid	Atrovent LS	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Inhalationslösungen sind nicht in Anlage 2 aufgeführt; auch nicht für den Notdienst. Atrovent ist nur zugelassen als Ergänzung zu β2-Mimetika im akuten Asthmaanfall.
Antiasthmatika und Broncholytika	Salbutamol	SALBUBRONCH Forte 5mg/ml Tropfen, SALBUBRONCH Elixir 1mg/ml Tropfen	Antiasthmatika und Broncholytika dürfen nur als sofort wirksame Dosieraerosole und als injizierbare Darreichungsform (keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen, keine cortisonhaltige Dosieraerosole) angefordert werden.
Antiasthmatika und Broncholytika	Salbutamol	SALBUTAMOL Ratio Fertiginhale	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Inhalationslösungen sind nicht in Anlage 2 aufgeführt; auch nicht für den Notdienst. Antiasthmatika / Broncholytika sind nur als sofort wirksame, cortisonfreie Dosieraerosole anforderbar.
Antiasthmatika und Broncholytika	Theophyllin	SOLOSIN	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Antiasthmatika / Broncholytika sind nur als sofort wirksame, cortisonfreie Dosieraerosole anforderbar.
Antibiotika	Moxifloxacin	AVALOX 400 mg Filmtabletten	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Antibiotika (nur injizierbare Darreichungsformen). Die für den Notdienst zulässigen Antibiotika entnehmen Sie bitte der Anlage 4 der SSB-Vereinbarung.
Antibiotika	Amoxicillin, Amoxicillin+Clavulansäure	AMOCILAV, AMOXICILAV (Generika divers), Amoxicillin (Generika divers)	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Antibiotika (nur injizierbare Darreichungsformen). Die für den Notdienst zulässigen Antibiotika entnehmen Sie bitte der Anlage 4 der SSB-Vereinbarung.
Antibiotika	Ciprofloxacin	CIPROHEXAL 500MG	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur injizierbare Antibiotika sind erstattungsfähig.
Antidiarrhoika	Loperamid	IMIDIUM AKUT	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur verschreibungspflichtige Antidiarrhoika sind anforderbar: OTC-Präparat.
Antiemetika	Ondansetron	ONDANSETRON Aristo® 4 mg Inj.lsg., ZOFTRAN 4 mg i.v. Inj.lsg., ONDANSETRON Bluefish Schmelztabletten	Antiemetika sind gem. Anlage 2.6 anforderbar, jedoch <u>keine Serotoninantagonisten</u> und keine Neurokinin-I-Rezeptorantagonisten.
Antiemetika	Granisetron	AXIGRAN 2 mg Filmtabletten	Antiemetika sind gem. Anlage 2.6 anforderbar, jedoch <u>keine Serotoninantagonisten</u> und keine Neurokinin-I-Rezeptorantagonisten.
Antiemetika	Droperidol	XOMOLIX ILO	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Keine Notfallbehandlung im Sinne der SSB-Vereinbarung, da die Anwendung 30 Minuten vor Op-Ende erfolgen soll.
Antihämorrhagika	Desmopressin	MINIRIN Parenteral	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Hormone sind nicht in Anlage 2 SSB-V aufgeführt und somit nicht anforderbar.
Antihypertonika	Candesartan	ATACAND 8 mg Tabletten	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nicht für den Notfall geeignet/zugelassen.
Antihypertonika	Metoprolol	BELOC ZOK MITE 47.5MG	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Betablocker sind nicht in Anlage 2 aufgeführt.
Antihypertonika	Propranolol	DOCITON 10	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Antihypertonika sind in Anlage 2.6 SSB-V aufgeführt, allerdings haben diese Betablocker keine Notfallzulassung und sind somit nicht anforderbar.

6. Arzneimittel für Notfälle			
Produktgruppe	Wirkstoff	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Antihypertonika	Ramipril	RAMILICH, RAMIPRIL 1A PHARMA 10 MG	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nicht für den Notfall geeignet/zugelassen.
Antihypertonika	Verapamil	ISOPTIN Filmtabletten, VERAPAMIL- Generika	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nicht für den Notfall geeignet/zugelassen.
Antihypertonika	Nifedipin	NIFEDIPI AL 5, NIFEDIPI AL T 20 RETARD	Nifedipin ist in der Anlage 4 nur in der Dosierung von 10 mg aufgeführt!
Antihypertonika	Nitrendipin	NITRENDIPI AL 10	Nitrendipin 10 mg als Filmtablette hat keine Notfallindikation und ist nicht in Anlage 4 aufgeführt. Nur Nitrendipin 5 mg als Phiole oder Nifedipin 10 mg als Kapsel.
Antihypotonika	Etilefrin	EFFORTIL TROPFEN, THOMASIN TROPFEN 15MG/ML	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Antihypotonika sind im Sprechstundenbedarf in der Anlage 3 und in der Arzneimittel-Richtlinie ausgeschlossen.
Antiinfektiva	Hepatitis-B-Immunglobulin	HEPATITIS B IMMUNGLOB FSP	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Hepatitis-B-Immunglobulin muss auf den Namen des Patienten verordnet werden; nicht Inhalt der Schutzimpfungsvereinbarung.
Antiinfektiva	Hepatitis-A-Immunglobulin	BERIGLOBIN	Ist nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Immunglobuline sind nicht in Anlage 2 aufgeführt. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Antiinfektiva	Palivizumab	SYNAGIS	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Synagis muss auf den Namen des Patienten verordnet werden; nicht Inhalt der Schutzimpfungsvereinbarung.
Antiphlogistika/ Antirheumata	Diclofenac, Misoprostol	ARTHOTEC forte	Antiphlogistika oder Antirheumata in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen sind in Anlage III Nr. 6 der Arzneimittelrichtlinie zu Lasten der GKV ausgeschlossen.
Antiphlogistika/ Antirheumata	Phenylbutazon, Lidocain	Ambene® parenteral	Antiphlogistika oder Antirheumata in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen sind in Anlage III Nr. 6 der Arzneimittelrichtlinie zu Lasten der GKV ausgeschlossen.
Antiphlogistika/ Antirheumata	Piroxicam	PIROXICAM HEXAL 20MG/ML IM, PIROXICAM ratiopharm 20 Amp.,	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Piroxicam ist nach Angaben der Hersteller nicht zur Einleitung der Behandlung von Erkrankungen geeignet, bei denen ein rascher Wirkungseintritt benötigt wird und ist nicht die Therapie der ersten Wahl. Piroxicam-haltige Arzneimittel sind somit nicht im Rahmen des SSB anforderbar.
Antithrombotische Mittel	Fondaparinux	Arixtra ILO	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Gemäß Anlage 2.6 können nur unfractionierte Heparine oder niedermolekulare Heparine mit der Zulassung zur Thromboserapie angefordert werden.
Antitussiva / Expektorantien	Acetylcystein	ACC INJEKT	Antitussiva / Expektorantien sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Antitussiva / Expektorantien	Dihydrocodein	PARACODIN N TROPFEN	Antitussiva / Expektorantien sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Anxiolytika	Buspirin	BUSP 10MG	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Anxiolytika sind nicht in Anlage 2 aufgeführt.
Bisphosphonate	IBANDRONSAEURE STADA 3MG	IBANDRONSAEURE STADA 3MG	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Arzneimittel im Sprechstundenbedarf sind Notfällen vorbehalten. Osteoporosemittel sind auf den Namen der Patientin zu verordnen.
Corticoide, oral	Dexamethason	DEXAMETHASON 4MG GALEN DEXAMETHASON 8MG GALEN	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Corticoide sind nur zur parenteralen Anwendung anforderbar. Ausgenommen dexamethasonhaltige Präparate, die für die Notfallbehandlung zugelassen sind
Corticoide, oral	Methylprednisolon	URBASON 40 mg	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Corticoide sind nur zur parenteralen Anwendung anforderbar.
Corticoide, oral	Prednison	DECORTIN 50 mg	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Corticoide sind nur zur parenteralen Anwendung anforderbar.
Corticoide, oral	Prednisolon	PREDNISOLON 20 mg Jenapharm, PREDNISOLON AL, DECORTIN H 50 mg	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Corticoide sind nur zur parenteralen Anwendung anforderbar. Als Ausstattung für den Arztkoffer für Haus-/Heimbesuche in geringsten Mengen möglich (siehe Anlage 4)
Corticoide, rektal	Prednisolon	INFECTOCORTIKRUPP	Glucocorticoide sind nur zur parenteralen Anwendung anforderbar. Prednisolon als Zäpfchen (100mg) ist nur für den Notdienst in Anlage 4 aufgeführt.
Corticoide, rektal	Prednison	RECTODELT	Glucocorticoide sind nur zur parenteralen Anwendung anforderbar. Als Corticoid für den Notdienst nach Anlage 4 ist nur Prednisolon als Zäpfchen (100mg) anforderbar

6. Arzneimittel für Notfälle			
Produktgruppe	Wirkstoff	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Corticoide zur Injektion	Triamcinolon	TRIAM 40 Lichtenstein Kristallsuspension Ampullen, TRIAMHEXAL 10 Injektionssuspension, Volon A 40	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Corticoide zur Injektion (keine Depot-Corticoide, keine Kristallsuspensionen oder ölige Emulsionen); keine langwirksamen Corticoide, ausgenommen dexamethasonhaltige Präparate, die für die Notfallbehandlung zugelassen sind
Corticoide zur Injektion	Dexamethasonpalmitat	LIPOTALON Ampullen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Corticoide zur Injektion (keine Depot-Corticoide, keine Kristallsuspensionen oder ölige Emulsionen); keine langwirksamen Corticoide, ausgenommen dexamethasonhaltige Präparate, die für die Notfallbehandlung zugelassen sind
Corticoide zur Injektion	Dexamethasonacetat, Lidocain	SUPERTENDIN Ampullen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Corticoide zur Injektion (keine Depot-Corticoide, keine Kristallsuspensionen oder ölige Emulsionen); keine langwirksamen Corticoide, ausgenommen dexamethasonhaltige Präparate, die für die Notfallbehandlung zugelassen sind
Corticoide zur Injektion	Betamethason	CELESTAN depot	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Corticoide zur Injektion (keine Depot-Corticoide, keine Kristallsuspensionen oder ölige Emulsionen); keine langwirksamen Corticoide, ausgenommen dexamethasonhaltige Präparate, die für die Notfallbehandlung zugelassen sind
Durchblutungsfördernde Mittel	Pentoxifyllin	PENTOXIFYLLIN RATIO 400MG	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Durchblutungsfördernde Mittel sind nicht Gegenstand der SSB-Vereinbarung.
Glaukommittel (parenteral)	Acetazolamid	DIAMOX PARENTERAL	Fiktiv zugelassene (Alt-) präparate sind nicht zu Lasten der GKV und damit auch für den Sprechstundenbedarf nicht verordnungsfähig.
Glaukommittel (topisch) - siehe auch Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Apraclonidin	IOPIDINE 0,5% Augentropfen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Glaukommittel (nur für die Behandlung des akuten Glaukomanfalls zugelassene Präparate)
Glaukommittel (topisch) - siehe auch Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Timolol- Kombinationen	ARUTIDOR-Augentropfen, COSOPT-S 20 mg/ml+5 mg/ml Augentr.i.Einzeldosisbe., FOTIL sine, XALACOM Augentropfen, GANFORT 0,3 mg/ml+5 mg/ml Augentropfen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Glaukommittel (nur für die Behandlung des akuten Glaukomanfalls zugelassene Präparate)
Glaukommittel (topisch) - siehe auch Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Bimatoprost	LUMIGAN 0,1 mg/ml Augentropfen, LUMIGAN 0,3 mg/ml EDO	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Glaukommittel (nur für die Behandlung des akuten Glaukomanfalls zugelassene Präparate)
Glaukommittel (topisch) - siehe auch Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Brimonidin	BRIMONIDIN AL Augentropfen, ALPHAGAN	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Glaukommittel (nur für die Behandlung des akuten Glaukomanfalls zugelassene Präparate)
Glaukommittel (topisch) - siehe auch Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Brinzolamid	AZOPT-Augentropfen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Glaukommittel (nur für die Behandlung des akuten Glaukomanfalls zugelassene Präparate)
Haemostyptika, Hämostatika	Aluminium/Kupfer	HÄMOSTATIKUM Al-Cu Lösung	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur Hämostyptika, soweit sie Arznei- oder Verbandmittel, sowie Eisen III Chlorid für Dermatologen und Chirurgen sind gem. Anlage 2.6 SSB-V anforderbar. Dieses Medizinprodukt enthält Aluminium und Kupfer.
Heparin, niedermolekular	Enoxaparin	CLEXANE 20 mg Praxis Inj.-Lsg.i.e.Fer.m.Sich-Sys., CLEXANE 40 mg 0,4 ml Inj.-Lsg.i.e.Fer.m.Sich-Sys.	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Heparin, niedermolekular - Erstinjektion zur Einleitung einer Thromboserapie nur für diese Indikation zugelassene Präparate
Heparin, niedermolekular	Certoparin	MONO EMBOLEX 3000IE PROPHY, MONO EMBOLEX MULTI	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt: Heparin, niedermolekular - Erstinjektion zur Einleitung einer Thromboserapie nur für diese Indikation zugelassene Präparate
Heparin, niedermolekular	Dalteparin	FRAGMIN 5000 IE FORTE	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.: heparin, niedermolekular -Erstinjektion zur Einleitung einer Thromboserapie nur für diese Indikation Zugelassene Präparate.
Heparin, niedermolekular	Nadroparin	FRAXIPARINE 0,3, FRAXIPARINE 0,6	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.: heparin, niedermolekular -Erstinjektion zur Einleitung einer Thromboserapie nur für diese Indikation Zugelassene Präparate.
Heparinhaltige Salben	Heparin	HEPARIN AL Salbe 30.000	Nur heparinhaltige Salben ab 60.000 IE sind gem. Anlage 2.6 anforderbar.
Homöopathika	-	Allium Sativum D12, Traumeel Creme/ Ampullen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Hypnotika und Sedativa	Melatonin	CIRCADIN 2MG RETARDTABLETT	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Hormone sind nicht Inhalt der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.

6. Arzneimittel für Notfälle			
Produktgruppe	Wirkstoff	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Immunglobuline	Hepatitis-B-Immunglobulin	HEPATITIS B Immunglobulin® Fertigspritzen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Impfstoffe	Varizellen-Lebend-Impfstoff	ZOSTAVAX Piv.+Lsg.z.Her.e.Inj.Susp.i.e. Fertigspr	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Impfstoffe	Enterobakterienimpfstoff, inaktiviert	STROVAC Injektionssuspension	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Impfstoffe	Tollwut-Impfstoff	RABIPUR Tollwut PCEC Vaccine Piv.+LM.z.H.e.Inj.-L.	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Impfstoffe	Meningokokken-B-Impfstoff	BEXSERO	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Infusionslösungen	Parenterale Ernährung	LIPOFUNDIN MCT 20% GL, FREKAVIT WASSERLOESL NOVUM	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Infusionslösungen	Elektrolyt-Lösungen	INZOLEN	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Infusionslösungen	Elektrolyt-Lösungen	NATRIUMHYDROGENCARBONAT 8,4% B.Braun	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Elektrolytlösungen sind nicht in Anlage 2.6 aufgeführt. Das Präparat ist ein Zusatz für Infusionslösungen. Die Dosierung richtet sich nach den Analysewerten des Ionogramms und dem Säure-Basen-Status. Das entspricht einer geplanten Anwendung ist daher kein Sprechstundenbedarf.
Insuline und Analoga	Insulin aspart	Novorapid Durchstechflasche	Nur Alt-Insulin (= Normalinsulin = schnell und kurzwirksames Humansulin; ohne Depot-Insulin, <u>keine Insulinanaloga</u>) ist gem. Anlage 2 Ziffer 6 anforderbar.
Migränemittel	Sumatriptan	SUMATRIPTAN 100mg Tabletten	Migränemittel sind gemäß Anlage 2.6 und Anlage 3 nur zur parenteralen Anwendung anforderbar.
Mineralstoffe	Natriumselenit	SELENASE 100 µg pro injectione Ampullen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Mineralstoffe sind in Anlage 3 ausgeschlossen außer Magnesium parenteral.
Mineralstoffe	Calcium	CALCIUMGLUC 10% Amp., CALCIRETARD Amp., CALCIUM EAP Amp.	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Mineralstoffpräparate sind ausgeschlossen gem. Anlage 3. Zulässig ist nur Magnesium zur parenteralen Anwendung
Mittel bei säurebedingten Erkrankungen	Omeprazol	OMEPR 20mg	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Magen-Darmmittel sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Mittel bei säurebedingten Erkrankungen	Pantoprazol	PANTOPRAZOL HEXAL i.v.40 mg, PANTOZOL 40 mg i.v , PANTOZOL 40 mg Tabletten,	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Magen-Darmmittel sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Mittel bei säurebedingten Erkrankungen	Ranitidin, Cimetidin	RANITIDIN RATIO 50MG/5ML, TAGAMET Amp., RANITIC Injekt	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Magen-Darmmittel sind in Anlage 3 ausgeschlossen. Anmerkung: Als Mittel zur Prämedikation als Narkosevorbereitung möglich.
Muskelrelaxantien	Pridinol	MYOSON Injektionslösung	Fiktiv zugelassene (Alt-) präparate sind nicht zu Lasten der GKV und damit auch für den Sprechstundenbedarf nicht verordnungsfähig.
Muskelrelaxantien	Methocarbamol	ORTOTON FTA, ORTOTON Injektionslösung	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Muskelrelaxantien sind weder in Anlage 2 noch in Anlage 4 aufgeführt.
Neuroleptika	Haloperidol	HALDOL DECANOAS	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Depotneuroleptika sind in Anlage 2 ausgeschlossen.
Neuroleptika	Promethazin	ATOSIL	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Promethazin ist für den Notdienst nur in Tropfen- oder Ampullenform anforderbar.
Neuroleptika	Chlorprotixen	TRUXAL	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Laut Fachinformation ist Chlorprothixen allein nicht geeignet für die Behandlung akuter Psychosen. Kein Notfallmittel im Sinne der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.
Neuroleptika	Fluspirilen	IMAP 1.5MG	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Depotneuroleptika sind in Anlage 2 ausgeschlossen.
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Aciclovir	ACIC OPHTAL	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Virustatika sind nicht Inhalt der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Bibrocathol	POSIFORMIN 2%	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Dexpanthenol	CORNEREGEL Augengel, BEPANTHEN Augen- und Nasensalbe	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Augensalben/-tropfen sind in Anlage 2.6 <u>nur cortisonhaltige</u> bei Verätzungen und Verbrennungen oder <u>antibiotikahaltige zur Infektionsprophylaxe</u> (Anlage 2.5) aufgeführt. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!

6. Arzneimittel für Notfälle			
Produktgruppe	Wirkstoff	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Dexamethason, Neomycin, Polymyxin B	ISOPTO MAX Augentropfen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Dexamethason, Gentamycin	DEXA GENTAMICIN, DEXAGENT Ophthal, DEXAMYTREX	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Dexamethason, Neomycin	DISPADEX comp	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Prednisolon	INFLANEFRAN forte, ULTRACORTENOL, PRED FORTE Augentropfen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig. ACHTUNG: cortisonhaltige Augensalben/-tropfen nur bei Verätzungen und Verbrennungen gemäß zugelassenem Anwendungsgebiet
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Dexamethason	DEXA OPHTAL SINE, DEXA EDO, MONODEX, DEXAPOS Comod	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig. ACHTUNG: cortisonhaltige Augensalben/-tropfen nur bei Verätzungen und Verbrennungen gemäß zugelassenem Anwendungsgebiet
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Diclofenac	VOLTAREN OPHTHA, DIFEN UD	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Nepafenac	NEVANAC	Ist nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt.
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Hydrocortison	HYDROCORTISON POS N Augensalbe	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig. ACHTUNG: cortisonhaltige Augensalben/-tropfen nur bei Verätzungen und Verbrennungen gemäß zugelassenem Anwendungsgebiet
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Ketorolac	KETOVISION 5MG/ML, ACULAR 5MG/ML	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig.
Ophthalmika - Augensalben/-tropfen	Tobramycin, Dexamethason	TOBRADEX 3MG/ML/1MG/ML	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Als Ophthalmika sind nur antibiotika-, cortison- und pilocarpinhaltige Tropfen sowie Mydriatika zulässig. ACHTUNG: nur MONOPRÄPARATE!
Otologika	Dexamethason/ Cinchocain	OTOBACID N OHRENTROPFEN	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Ohrensalben/- tropfen können nur als antibiotika und/oder cortisonhaltige Präparate ohne weitere Zusätze angefordert werden.
Otologika	Phenazon	OTALGAN	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Ohrensalben/- tropfen können nur als antibiotika und/oder cortisonhaltige Präparate ohne weitere Zusätze angefordert werden.
Prokinetika	Domperidon	DOMPERIDON Stada Tabletten	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Prokinetika sind nur als Ampullen oder Tropfen anforderbar.
Prokinetika	Metoclopramid	MCP - 1A Pharma 10mg Tabletten, MCP Ratio Zäpfchen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Prokinetika sind nur als Ampullen oder Tropfen anforderbar. MCP als Zäpfchen oder Tabletten ist nur für den Notdienst/haus- und Heimbefuch in Anlage 4 aufgeführt.
Prostaglandin-Analogon	Misoprostol	CYTOTEK 200	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Magen-Darm-Mittel sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Prostaglandin	Alprostadil	PROSTAVASIN 20UG	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Zur Therapie der chronischen arteriellen Verschlusskrankheit im Stadium III und IV, keine Notfallindikation.
Rhinologika	Xylometazolin	NASENSPRAY AL, NASENGEL AL	Rhinologika sind nur als schleimhautabschwellende Nasentropfen anforderbar.
Salben/Cremes/Gele	Chlortetracyclin	AUREOMYCIN-Salbe	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Antiinfektiva zur Behandlung der Akne sind auf den Namen des Patienten zu verordnen; keine Notfallindikation.
Salben/Cremes/Gele	Clobetasol	DERMOXIN Creme, KARISON Salbe	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Dermoxin/Karison ist zugelassen zur Behandlung lokalisierter therapieresistenter Plaques von entzündlichen Hauterkrankungen. Keine Notfallindikation; Verordnung auf den Namen des Patienten. Zusätzlich: zulässig sind nur cortisonhaltige Salben, keine cortisonhaltigen Cremes.
Salben/Cremes/Gele	Dexpanthenol	PANTHENOL HEUMANN CREME, PANTHENOL Lichtenstein, BEPANTHEN Wund- und Heilsalbe	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung von Verbrennungen/ Verletzungen/ akuten Hauterkrankungen u. Pilzinfektionen gemäß Anlage 2.6 über den SSB anforderbar.
Salben/Cremes/Gele	Octenidin	OCTENISEPT Wundgel	Ist nach der SSB-V nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Die Wirkstoffe Octenidin und Polihexanid sind nur als Wundspüllösungen nach Anlage 2.3 SSB-V zulässig.
Salben/Cremes/Gele	Econazol, Triamcinolon	EPIPEVISONNE Creme	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar.

6. Arzneimittel für Notfälle			
Produktgruppe	Wirkstoff	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Salben/Cremes/Gele	Flumetason, Triclosan	DUOGALEN Creme	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar.
Salben/Cremes/Gele	Fusidinsäure, Betamethason	FUCICORT Creme	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. ACHTUNG: gentamycin- und betamethasonhaltige Dermatika auch in Kombination zur lokalen Anwendung bei Entzündung des äußeren Gehörganges nur für HNO-Ärzte
Salben/Cremes/Gele	Tacrolimus	PROTOPIC 0,1%	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. ACHTUNG: gentamycin- und betamethasonhaltige Dermatika auch in Kombination zur lokalen Anwendung bei Entzündung des äußeren Gehörganges nur für HNO-Ärzte
Salben/Cremes/Gele	Dexamethason, Nystatin, Chlorhexidin	NYSTALOCAL Salbe	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. ACHTUNG: gentamycin- und betamethasonhaltige Dermatika auch in Kombination zur lokalen Anwendung bei Entzündung des äußeren Gehörganges nur für HNO-Ärzte
Salben/Cremes/Gele	Framycetin	LEUKASE N Puder	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Antibiotikahaltige Monopräparate sind nur als Salbe, Creme oder Gel anforderbar. Puder ist nicht aufgeführt.
Salben/Cremes/Gele	Clotrimazol, Betamethason	LOTRICOMB Salbe	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. ACHTUNG: gentamycin- und betamethasonhaltige Dermatika auch in Kombination zur lokalen Anwendung bei Entzündung des äußeren Gehörganges nur für HNO-Ärzte
Salben/Cremes/Gele	Fluocinolon, Neomycin	JELLIN Neomycin Creme	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. ACHTUNG: gentamycin- und betamethasonhaltige Dermatika auch in Kombination zur lokalen Anwendung bei Entzündung des äußeren Gehörganges nur für HNO-Ärzte
Salben/Cremes/Gele	Hydrocortison	POSTERICORT SALBE	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Hämorrhoidenmittel sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Salben/Cremes/Gele	Betamethason, Gentamycin	DIPROGENTA Creme	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. ACHTUNG: gentamycin- und betamethasonhaltige Dermatika auch in Kombination zur lokalen Anwendung bei Entzündung des äußeren Gehörganges nur für HNO-Ärzte
Salben/Cremes/Gele	Betamethason, Salicylsäure	BETAMETHASON HEXAL COMP, DIPROSALIC	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Antibiotikahaltige Monopräparate sind nur als Salbe, Creme oder Gel anforderbar. Puder ist nicht aufgeführt.
Salben/Cremes/Gele	Miconazol, Flupredniden	DECODERM TRI Creme, VOBADERM	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. ACHTUNG: gentamycin- und betamethasonhaltige Dermatika auch in Kombination zur lokalen Anwendung bei Entzündung des äußeren Gehörganges nur für HNO-Ärzte
Salben/Cremes/Gele	Nadifloxacin	NADIXA Creme	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. Antiphlogistische / antirheumatische Mittel sind auf den Namen des Patienten zu verordnen; kein Sprechstundenbedarf.
Salben/Cremes/Gele	Diclofenac	VOLTAREN Emulgel, DICLOFENAC RATIOPHARM GEL	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. ACHTUNG: gentamycin- und betamethasonhaltige Dermatika auch in Kombination zur lokalen Anwendung bei Entzündung des äußeren Gehörganges nur für HNO-Ärzte
Salben/Cremes/Gele	Ibuprofen	DOLGIT SCHMERZCREME SPEND	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. Antiphlogistische / antirheumatische Mittel zur topischen Anwendung sind nicht in Anlage 2 aufgeführt. Bitte beachten Sie auch die Arzneimittel-Richtlinie.
Salben/Cremes/Gele	Clostridium histolyticum-Filtrat	IRUXOL	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Nur antibiotika-, cortison- und jodpovidonhaltige Salben / Cremes / Gele als Monopräparate sind zur Erstbehandlung über den SSB anforderbar. ACHTUNG: gentamycin- und betamethasonhaltige Dermatika auch in Kombination zur lokalen Anwendung bei Entzündung des äußeren Gehörganges nur für HNO-Ärzte

6. Arzneimittel für Notfälle			
Produktgruppe	Wirkstoff	Beispiele	Beanstandungsgrund laut Prüfantrag
Salben/Cremes/Gele	Nonivamid/ Nicoboxil bzw Cayennepfeffer-Extrakt	FINALGON Wärmecreme stark, FINALGON CPD Wärmecreme, FINALGON Wärmecreme Duo	Anforderbar sind nur hyperämisierende Salben, nach Fachinformation zugelassene Salben zur Förderung der Hautdurchblutung vor der kapillaren Blutentnahme durch Pneumologen.
Salben/Cremes/Gele	Clotrimazol, Bifonazol, Miconazol	CANESTEN, CANESTEN extra, CASTELLANI m Miconazol	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Antimykotika können nur von Kinderärzten angefordert werden.
Spasmolytika	Paracetamol/ Butylscopolamin	Buscopan plus	Buscopan Plus (Butylscopolamin + Paracetamol) unterliegt dem Verordnungsaußchluss nach Anlage III Nr. 6 der Arzneimittel-Richtlinie (Analgetika in fixer Kombination mit nicht-analgetischen Wirkstoffen). Zudem wäre lt. SSB-Vereinbarung (Anlage 2.6) Butylscopolamin nur als Monopräparat anforderbar.
Thrombozyten-aggregationshemmer	Clopidogrel	CLOPIDOGREL-Generika, PLAVIX	Clopidogrel ist nur von invasiv tätigen Kardiologen nach einzeitiger Stentimplantation verordnungsfähig.
Thrombozyten-aggregationshemmer	Ticagrelor	BRILIQUE	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Thrombozytenaggregationshemmer sind auf den Namen des Patienten zu verordnen mit Ausnahme von Clopidogrel von invasiv tätigen Kardiologen nach einzeitigen Stents.
Verödungsmittel	Polidocanol	AETHOXYSKLEROL 0,5% Injektionslösung, AETHOXYSKLEROL 1% Injektionslösung	Aethoxysklerol kann nur in der Dosierung von 3% von proktologisch tätigen Ärzten und HNO-Ärzten angefordert werden.
Virustatika	Aciclovir	ACICLOVIR RATIO 250MG	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Virustatika sind nicht Inhalt der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.
Virustatika	Podophyllotoxin	CONDYLOX	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Virustatika sind nicht Inhalt der Sprechstundenbedarfsvereinbarung.
Vitamine	B-Vitamine	VITAMIN B12 1.000 µg Lichtenstein Ampullen, FOL INJEKT Lichtenstein Ampullen	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Vitamine sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Vitamine	Multivitamine	FREKAVIT WASSERLOESL NOVUM	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Vitamine sind in Anlage 3 ausgeschlossen.
Vitamine	Vitamin K / Phytomenadion	KA VIT Tropfen, KONAKION MM	Ist nach der SSB-Vereinbarung nicht verordnungsfähig, da nicht in den Anlagen aufgeführt. Vitamin K kann nur von Kinderärzten zur Prophylaxe der Vitamin-K-Mangelblutung bei Neugeborenen angefordert werden.
Zytostatika	Mitomycin	MITOMYCIN 10 medac	Zytostatika sind nicht Gegenstand der SSB-Vereinbarung. Verordnung auf den Namen des Patienten.